

Studien- und Prüfungsordnung für den Internationalen Masterstudiengang Agrarmanagement an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, (SPO-M-AM)

**Vom 08.03.2016,
geändert durch Satzung vom 27.11.2017,
berichtigt am 15.03.2019,
geändert durch Satzung vom 16.08.2022
geändert durch Satzung vom 10.03.2024**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl S. 221), erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

§ 1 Studienziele

- (1) Ziel des Studiums ist es, auf der Grundlage eines vorausgehenden agrarwirtschaftlichen Studiums eine Fachkraft für anwendungsorientiertes Agrarmanagement auszubilden, die durch ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse befähigt ist, selbständig und verantwortlich die weitgefächerten Aufgaben in der Führung und Beratung agrarwirtschaftlicher Unternehmen zu übernehmen sowie dieses Fachgebiet in Agrarforschung, Agrarverwaltung und in Dienstleistungsunternehmen zu vertreten und, ggf. nach weiterer pädagogischer Qualifikation, in der Aus- und Fortbildung als Lehrkraft tätig zu werden.
- (2) ¹Die Ausbildung ist gekennzeichnet durch ein anwendungsbezogenes Studium mit umfassenden Lerninhalten aus den agrarökonomischen Fachgebieten. ²Durch die verschiedenen Lehrverfahren, insbesondere durch die seminaristische Darbietung der Lehrinhalte und durch Projektstudien und computergestützte Unternehmenssimulationen, wird die praxisnahe Ausbildung der Studierenden gefördert und das Erarbeiten von Problemlösungen im Team eingeübt. ³Mit Hilfe von Fallbeispielen und internationaler Organisations- und Kostenvergleiche werden länderübergreifende Fachinhalte vermittelt, die für internationale berufliche Tätigkeiten qualifizieren. ⁴Die Möglichkeit, international beruflich tätig zu werden wird durch die Sicherstellung und Vertiefung von zusätzlichen Sprachkenntnissen international wichtiger Sprachen garantiert.

- (3) Das Studium befähigt je nach der Ausrichtung des vorausgegangenen landwirtschaftlichen Studiums zur Wahrnehmung folgender Führungsaufgaben im In- und Ausland:
- 1. Landwirtschaftliche Unternehmen**
Leitung größerer landwirtschaftlicher Unternehmen.
 - 2. Fortbildung und Beratung**
Unternehmensberatung, Erwachsenenbildung.
 - 3. Planung, Durchführung und Beurteilung von Agrarprojekten und Joint Ventures**
Konzeption und Planung öffentlicher und privatwirtschaftlicher Projekte im Agrarbereich auf nationaler und internationaler Ebene, betriebs- und gesamtwirtschaftliche Beurteilung von Projekten, Leitung der Projektdurchführung.
 - 4. Handel und Dienstleistungen**
Nationaler und internationaler Agrarhandel, Handel mit Vieh und Fleisch, Marketing, Tätigkeiten bei Markt- und Preisberichtsstellen, Buchführungsgesellschaften, in der Steuerberatung, bei Banken und Versicherungen, Produkt- und Verkaufsberatung in der einschlägigen Industrie (Pflanzenschutz, Futtermittel, Düngemittel, Landtechnik, Ernährungsgewerbe).
 - 5. Unternehmen der Agrarwirtschaft**
Management und fachliche Führungsaufgaben in Unternehmen der agrargewerblichen Wirtschaft.
 - 6. Agrarverwaltung**
Organisation und Durchführung staatlicher Förderungsprogramme, Konzeption und Durchführung agrarpolitischer Maßnahmen, Zusammenarbeit mit ausländischen Institutionen.
 - 7. Organisationen, Genossenschaften, Siedlungswesen**
Führungskraft in internationalen Organisationen, Berufsverbänden, Genossenschaften, Siedlungsgesellschaften, Landjugendorganisationen, Geschäftsführung bei Selbsthilfeeinrichtungen.
 - 8. Agrarforschung**
Planung, Durchführung und Auswertung von Forschungsvorhaben im Bereich der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung für die Agrarwirtschaft sowie Auswertungen produktionstechnisch ausgerichteter Forschungsprojekte aus ökonomischer und agrarpolitischer Sicht.

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienvertiefungen

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern in Vollzeit mit drei theoretischen und einem praktischen Studiensemester. ²Das praktische Studiensemester wird als erstes Studiensemester geführt. ³Das Studium beginnt im Sommersemester oder/und im Wintersemester. ⁴Es schließt mit der Masterprüfung ab.
- (2) ¹Im dritten Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans Studienvertiefungen geführt, von denen die Studierenden eine auswählen müssen:
- a) Strategische Unternehmensberatung in der Agrarwirtschaft
 - b) Agrartechnisch-ökonomische Beratung
 - c) Forschung und Entwicklung

²Die Wahl der Studienvertiefungen ist innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des zweiten theoretischen Studiensemesters zu treffen; die Studierenden sollen im ersten theoretischen Studiensemester die Studienfachberatung aufzusuchen. ³Studierende, die keine Wahl treffen, werden einer Studienvertiefung entsprechend der noch verfügbaren freien Plätze in den dann angebotenen Studienvertiefungen durch Entscheidung der Prüfungskommission zugeordnet; die Wünsche der betroffenen Studierenden können in die Entscheidung einbezogen werden. ⁴Die Studienvertiefungen a und b werden nur dann angeboten, wenn diese jeweils von mindestens 8 Studierenden gewählt werden; kommt eine Studienvertiefung nicht zustande, so gilt bezüglich der Studierenden, die diese gewählt hatten, Satz 3 entsprechend. ⁵Die Studienvertiefung c unterliegt keiner Mindestanzahl an Studierenden, da für die Vertiefung "Forschung und Entwicklung" keine Lehrveranstaltungen vorgesehen sind, sondern nur die individuelle Betreuung der von den Studierenden zu erstellenden Projektarbeiten durch Lehrende.

- (3) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen Praxiszeiten einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (4) ¹Zusätzlich zum praktischen Studiensemester umfasst das Studium ein mindestens vierwöchiges Betriebspraktikum. ²Das Betriebspraktikum kann sowohl in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 2. und 3., dem 3. und 4. Studiensemester oder im 4. Studiensemester abgeleistet werden. ³Auf Antrag kann die Prüfungskommission genehmigen, dass anstelle des Betriebspraktikums ein Wahlpflichtmodul absolviert wird.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Zur Aufnahme des Studiums sind folgende Qualifikationsvoraussetzungen nachzuweisen:
- ¹Ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium im agrarwissenschaftlichen oder einem damit verwandten Bereich mit mindestens 180 EC oder sechs Semestern bzw. bei Abschlüssen ohne EC ein dazu gleichwertiger Abschluss. ²Über die Gleichwertigkeit des Abschlusses entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung von Art. 86 Abs. 1 BayHIG.
 - ¹Ein Abschluss mit überdurchschnittlichem Erfolg liegt vor, wenn mindestens die Prüfungsgesamtnote 2,59 erzielt wurde oder der Bewerber oder die Bewerberin einen hierzu vergleichbaren Abschluss besitzt. ²Über die Vergleichbarkeit, insbesondere bei zur Hochschule abweichenden Prüfungsbewertungsmaßstäben oder bei ausländischen Abschlüssen, entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der modifizierten Bayerischen Formel nach § 21 der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (ASPO) und von Art. 86 Abs. 1 BayHIG.
 - Bewerber und Bewerberinnen, die einen deutschsprachigen Bachelorabschluss, einen gleichwertigen deutschsprachigen akademischen Erstabschluss oder eine einschlägige Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung nicht nachweisen können, haben darüber hinaus Kenntnisse der deutschen Sprache mit dem ausgewiesenen Mindestniveau auf der Stufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen. Die als Sprachnachweis anerkannten Sprachprüfungen sind auf den Internetseiten der Hochschule veröffentlicht.

- (2) ¹Das Studium kann bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 aufgenommen werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die Zugangsvoraussetzung spätestens bis zum Ende des 1. Studienseesters nachweist. ²In diesem Fall ist mit der Bewerbung eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass zu erwarten ist, dass das Diplom-/ Bachelor-Studium während des 1. Semesters ordnungsgemäß abgeschlossen wird. ³Sollte der Nachweis nach Abs. 1 Nr. 1 nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 vorgelegt werden, ist er oder sie aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.
- (3) ¹Das Studium kann bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 3 aufgenommen werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die Zugangsvoraussetzung spätestens bis zum Ende des zweiten Studienseesters nachweist. ²In diesem Fall sind mit der Bewerbung Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Stufe B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen. ³Sollte der Nachweis nach Abs. 1 Nr. 3 nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 vorgelegt werden, ist er oder sie aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren, es sei denn der oder die Studierende hat bis zu diesem Zeitpunkt in den Modulen der theoretischen Studienseester Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 25 EC erbracht; in diesem Fall gilt die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 Nr. 3 als erfüllt.
- (4) ¹Soweit Bewerber und Bewerberinnen einen Hochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen, für den aber weniger als 210 EC (jedoch mindestens 180 EC) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der zusätzliche individuelle Nachweis der fehlenden Leistungspunkte innerhalb der für den Masterstudiengang geltenden Prüfungsfristen. ²Die Prüfungskommission legt die nachzuweisenden Module aus dem fachlich einschlägigen Bachelor- und Masterstudienangebot der Hochschule anhand der bisherigen Studienleistungen fest; für die Ablegung gelten die Vorschriften des Studiengangs, dem das Modul regulär zugeordnet ist, entsprechend.

§ 4

Eintritt in das zweite Studienseester

- (1) ¹Der Eintritt in das zweite Studienseester (1. theoretisches Studienseester) setzt den erfolgreichen Abschluss des praktischen Studienseesters voraus. ²Andere Praxiszeiten können bei nachgewiesener Gleichwertigkeit darauf ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 5

Masterarbeit

- (1) ¹Das Studium wird mit einer Masterarbeit abgeschlossen. ²Zur Masterarbeit können sich Studierende anmelden, die mindestens 45 EC in den theoretischen Studienseestern erreicht haben. ³Die Themen werden von einem zur Prüfung berechtigten Mitglied der Fakultät Landwirtschaft, Lebensmittel und Ernährung oder, auf gesonderten Beschluss des Fakultätsrates Landwirtschaft, Lebensmittel und Ernährung, von einem zur Prüfung berechtigten Mitglied einer anderen Fakultät der HSWT ausgegeben, welches die Arbeit auch betreuen und bewerten soll. ⁴Die Masterarbeit ist in Deutsch oder in Englisch zu erstellen.
- (2) ¹Die Frist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt höchstens vier Monate. ²Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann; die

Nachfrist soll drei Monate nicht überschreiten. ³Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. ⁴Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 6 **Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“, verliehen und eine Masterurkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule ausgestellt.

§ 7 **Geltungsbereich, Inkrafttreten**

- (1) ¹Diese Satzung trat am 15. März 2016 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in diesem Masterstudiengang an der Hochschule ab dem Sommersemester 2016 aufnehmen.

Anlage zur SPO für den Internationalen Masterstudiengang Agrarmanagement (SPO-M-AM) in der Fassung vom 10.03.2024
Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

1. Studiensemester (Praktisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	11	12
Module					Prüfungsleistungen					
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZuVor.	W. M-Note	W. G-Note
385241010	Praxiszeit	Pr	0	25		StA	12 w.			0
385241020	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	S, Ü	5	5		sP	90			0
	Summen		5	30						0

2. Studiensemester (1. Theoretisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	11	12
Module					Prüfungsleistungen					
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZuVor.	W. M-Note	W. G-Note
385242010	Business Management in der Agrarwirtschaft	SU, S, PS	4	5		sP / mP / PoP: sP StA	120 / 30 / 90 12 w			1
385242020	Produktionsökonomie in der Agrarwirtschaft	SU, S, PS	5	5		sP / mP / PoP: sP StA	120 / 30 / 90 12 w	StA / StA / ---- ----		1
385242030	Unternehmensführung und Controlling in der Agrarwirtschaft	SU, S, PS	4	5		sP / mP / PoP: sP StA	120 / 30 / 90 12 w			1
385242040	Wirtschaftsinformatik und empirische Sozialforschung	SU, S, PS	5	5		sP / mP / PoP: sP StA	120 / 30 / 90 12 w	StA / StA / ---- ----		1
385242050	Landwirtschaftliche Unternehmensplanung	SU, S, PS	4	5		sP / mP / PoP: sP StA	120 / 30 / 90 12 w			1
385242800	Wahlpflichtmodulgruppe A	SU, Ü, S, PS	4	5		sP / mP / StA / PoP				1
	Summen		26	30						6

Anlage zur SPO für den Internationalen Masterstudiengang Agrarmanagement (SPO-M-AM) in der Fassung vom 10.03.2024
Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

3. Studiensemester (2. Theoretisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	11	12
Module					Prüfungsleistungen					
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
385243010	Agrarpolitisches Seminar	SU, S, PS	4	5		sP / mP / PoP: sP StA	120 / 30 / 90 12 w			1
385243020	Strategien des Internationalen Agrarmarketings	SU, S, PS	4	5		sP / mP / PoP: sP StA	120 / 30 / 90 12 w	StA / StA / ---- ----		1
385243800	Wahlpflichtmodulgruppe B ¹	SU, Ü, S, PS	8	10		sP / mP / StA / PoP				2
1. Studienvertiefung Strategische Unternehmensberatung in der Agrarwirtschaft*)										
385243110	Studienvertiefungsspezifisches Projekt	SU, S, PS	4	5		StA	12 w			1
385243120	Managementberatung in der Agrarwirtschaft	SU, S, PS	4	5		sP / mP / PoP: sP StA	120 / 30 / 90 12 w	StA / StA / ---- ----		1
2. Studienvertiefung Agrartechnisch-ökonomische Beratung*)										
385243210	Studienvertiefungsspezifisches Projekt	SU, S, PS	4	5		StA	12 w			1
385243220	Agrartechnische Beratung	SU, S, PS	4	5		sP / mP / PoP: sP StA	120 / 30 / 90 12 w	StA / StA / ---- ----		1
3. Studienvertiefung Forschung und Entwicklung*)										
3852434310	Studienvertiefungsspezifisches Projekt	SU, S, PS	4	5		StA	12 w			1
385243320	Angewandte Forschungs- und Entwicklungsprojekte	SU, S, PS	4	5		StA	14 w			1
Summen			24	30						6

*) eine der mit *) gekennzeichneten Studienvertiefungen ist zu wählen.

Anlage zur SPO für den Internationalen Masterstudiengang Agrarmanagement (SPO-M-AM) in der Fassung vom 10.03.2024
Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

4. Studiensemester (3. Theoretisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	11	12
Module					Prüfungsleistungen					
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
385244000	Masterarbeit (Master Thesis) ³			15						3
385244010	Projektplanung und Projektbeurteilung	SU, S	4	5		sP / mP	90 / 30	TN / TN		1
385244020	Agribusiness Internship	Pr., S, PS	1	5		StA	4 w.			1
385244800	Wahlpflichtmodulgruppe C	SU, Ü, S, PS	4	5		sP / mP / StA / PoP				1
	Summen		9	30						6

Studiengang - Semester insgesamt					
Nr.	Bezeichnung	Semesterart	SWS	EC	Divisor ⁴
1.	Studiensemester	praktisch	5	30	0
2.	Studiensemester	theoretisch	26	30	6
3.	Studiensemester	theoretisch	24	30	6
4.	Studiensemester	theoretisch	9	30	6
	Summen		64	120	18

¹ Jeder Studierende hat mindestens eines der in englischer Sprache angebotenen Wahlpflichtmodule abzulegen; diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn der Studierende das Wahlpflichtmodul "Englisch" ablegt.

² Betriebspraktikum wahlweise zwischen 2. und 3. Studiensemester, 3. und 4. Studiensemester oder im 4. Studiensemester

³ beinhaltet ein Masterseminar mit zwei Semesterwochenstunden

⁴ Divisor für die Bildung der Prüfungsgesamtnote

Erläuterungen / Abkürzungen:

Spalte

- 1 Nummer, Code des Moduls
- 2 Bezeichnung, Name des Moduls; die wählbaren Module der Wahlpflichtmodulgruppen A, B und C ergeben sich aus dem Studienplan
- 3 Art der Lehrveranstaltungen / Lehrformen im Modul: SU=Seminaristischer Unterricht, P=Praktikum, Ü=Übung, S=Seminar, PS=Projektstudium oder Projektseminar
- 4 SWS = Semesterwochenstunden = Kontaktstunden = Lehrangebot
- 5 Creditpunkte nach ECTS, studentischer Workload, 1 EC = 30 student. Arbeitsstunden
- 6 Nummer, Code der Teilleistung
- 7 Art der Prüfung: P = Prüfung, sP=schriftliche Prüfung, mP=mündliche Prüfung, StA=Studienarbeit, PA=Projektarbeit, Koll=Kolloquium, PoP=Portfolioprüfung
- 8 Dauer der Prüfung in Minuten
- 9 P ZulVor. = Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung;
TN = Teilnahmenachweis gem. § 5 Abs. 2 APO, das Nähere wird im Studienplan festgelegt; weitere Voraussetzungen siehe Erläuterungen zu Spalte 7
vereinfachte Bewertung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 APO; Zulassungsvoraussetzung kann auch die erfolgreiche Ablegung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmodul sein;
- 10 Gewichtung (W) der Teilprüfungsleistung (TPL), z.B. der einzelnen StA bei mehreren Studienarbeiten
- 11 Gewichtung (W) für Bildung der Modulendnote (M-Note)
- 12 Gewichtung (W) der Modulendnote für Bildung der Prüfungs-Gesamtnote (G-Note; bei 5 EC-Modul: Wert 1)